

## GESETZGEBUNGS- UND BERATUNGSDIENST

Beachtung von Grundsätzen der Erlaubnisbehörden bei der Erteilung einer Erlaubnis a	zur
Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen	

Datum: 5. Mai 2022

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



## Gesetzgebungs- und Beratungsdienst

\_

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT	39094	Magdeburg
----------------------------	-------	-----------

...

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 5 5 2022

Beachtung von Grundsätzen der Erlaubnisbehörden bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen

Sehr ...,

Sie baten um Klärung der Frage, welche Grundsätze von den Erlaubnisbehörden bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen zu beachten sind. Insbesondere, ob die Erlaubnisbehörden nach § 19 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) verpflichtet sind, bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 GlüStV zur Veranstaltung virtuellen Automatenspiels die Vorschriften des EU-Kartellvergaberechts oder die in der Mitteilung der EU-Kommission (2006/C 179/02 v. 01.08.2006 - Unterschwellenmitteilung) festgehaltenen Grundsätze zu beachten und ein diesen Vorgaben folgendes Beschaffungsverfahren durchzuführen.

Zur Erteilung einer Erlaubnis regelt § 19 Abs. 2 S. 1 GlüStV, dass die Erlaubnisse nach § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1 GlüStV gebündelt von der zentral zuständigen Behörde erteilt werden, wenn die gewerblichen Spielvermittler in allen oder mehreren Bundesländern tätig sind. Eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet nach § 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV erfasst auch das virtuelle Automatenspiel.

Diese Erlaubnis darf verschiedenen Anbietern parallel erteilt werden, selbst wenn ein Spieler seinerseits gemäß § 6h GlüStV nicht zeitgleich bei verschiedenen Anbietern spielen darf. Demnach schließt eine erteilte Erlaubnis weitere Erlaubnisse für andere Anbieter nicht aus.

Die besonderen Anforderungen der Richtlinie 2014/23/EU über die förmliche Konzessionsvergabe sollen bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Glücksspiel ausdrücklich nicht zur Anwendung gelangen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/.

Gemäß dem Erwägungsgrund 14 der Richtlinie soll die Erteilung einer Genehmigung, mit der Bedingungen für die Ausübung oder Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit festgelegt werden und die üblicherweise auf Antrag des Wirtschaftsteilnehmers erteilt wird und bei der er das Recht hat, sich von der Erbringung zurückzuziehen, nicht als Konzessionen gelten. Konzessionen sollen vielmehr entgeltliche Verträge über Leistungen sein, deren Nutzen (Beschaffung) stets den öffentlichen Auftraggebern zusteht (Erwägungsgrund 11). Der Ausschluss der Glückspiel-Genehmigungen wird als gerechtfertigt angesehen, weil es den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verpflichtung zum Schutz der öffentlichen und sozialen Ordnung möglich bleiben müsse, Spieltätigkeiten auf nationaler Ebene zu regeln (Erwägungsgrund 35). Demgemäß sollen die Mitgliedstaaten entscheiden, auf welche Weise (z. B. per Erlaubnis) der Spiel- und Wettbetrieb organisiert und kontrolliert wird.

Die Erlaubnis zum Anbieten von Glücksspiel wird auch von Gerichten als eine behördliche Maßnahme angesehen, welche die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit reguliere ohne den Anbieter zu verpflichten, dieses Angebot zu erbringen, so dass das förmliche Vergaberecht keine Anwendung finden soll (so bereits EuGH, Urteil vom 3. Juni 2010, Az.: C-203/08; zuletzt VGH BaWü, Urteil vom 10. Februar 2022, Az.: 6 S 1922/20; BayVGH, Urteil vom 5. Oktober 2021, Az.: 23 ZB 21.2032, juris Rn. 15ff., mit weiteren Nachweisen). Dass das virtuelle Automatenspiel allein nach § 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV erlaubnisfähig ist, halte sich im Rahmen des unionsrechtlich gewährleisteten Spielraums des Gesetzgebers und sei gerichtlich nicht zu beanstanden (VG Dresden, Urteil vom 14. September 2021, Az.: 2 K 556/18).

Maßgeblich bei der Erteilung der Erlaubnis soll nach der o. g. Rechtsprechung jedoch der Transparenzgrundsatz bleiben, wonach die Erlaubnis nach objektiven, nichtdiskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien zu erteilen ist. Diese Kriterien sind vom Gesetzgeber zu regeln, so wie es in den Vorschriften des Glücksspielstaatsvertrages und den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zum Staatsvertrag erfolgt. In diesem Sinne sind insbesondere folgende, im Glücksspielstaatsvertrag normierten, Grundsätze zu beachten:

- Antragsverfahren mit besonderen Erlaubnisvoraussetzungen für virtuelle Automatenspiele,
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Anbieters,
- Transparenz und Sicherheit des Glücksspiels,
- Jugend- und Spielerschutz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Gesetzgebungs- und Beratungsdienst

\_

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT	39094	Magdeburg
----------------------------	-------	-----------

...

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 20.5.2022

Beachtung von Grundsätzen der Erlaubnisbehörden bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen

Sehr ...,

in Ihrer Nachfrage zu Ihrem Prüfauftrag baten Sie um Erläuterung der Regelung in § 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und der hierin verwendeten Begriffe "verbundenes Unternehmen" und "beherrschende Person".

Diese beiden Begriffe werden im deutschen Recht, je nach dem Gesetz, in welchem sie verwendet werden, unterschiedlich definiert. In der Begründung zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Drs. 7/7170, S. 99 ff.) wird deren Definition für das Glücksspielrecht (a.a.O., S. 139) beschrieben.

Danach lehnt sich der Begriff "verbundenes Unternehmen" im Glücksspielrecht an § 15 Aktiengesetz (AktG) an. § 15 AktG definiert verbundene Unternehmen als rechtlich selbstständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind. Dies müssen keine Aktiengesellschaften sein, auch Kommanditgesellschaften und GmbHs sind davon erfasst. Maßgeblich ist im Glücksspielrecht diese gesellschaftsrechtliche Verbindung zum antragstellenden Unternehmen.

Hingegen lässt sich der Begriff nicht auf eine natürliche Person übertragen, die innerhalb des Antragstellers eine Funktion, wie die eines Aufsichtsrates, wahrnimmt. Daher wäre aus Sicht des GBD unter den Begriff "verbundenes Unternehmen" nicht der Sachverhalt zu subsumieren, in dem eine natürliche Person sowohl als Aufsichtsrat bei der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt als auch in einem Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt tätig ist.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/.

Der Begriff "beherrschende Person" meint im Glücksspielrecht ausweislich der Begründung zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 weitere Unternehmen, also nicht von § 15 AktG erfasste Unternehmenskonstellationen. Hierunter wären weitere Personengesellschaften zu subsumieren. Solch eine weitere Gesellschaft muss einen beherrschenden Einfluss auf den Antragsteller ausüben können, das heißt, Gesellschaften, die Minderheitsgesellschafter sind, sind unbeachtlich.

Da auch dieser Begriff auf entsprechende gesellschaftsrechtliche Verbindungen abstellt und nicht auf eine Funktion einer natürlichen Person innerhalb der antragstellenden Gesellschaft, wäre aus Sicht des GBD der geschilderte Sachverhalt auch von dem Begriff "beherrschende Person" nicht erfasst.

Die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 neue zusätzliche Voraussetzung des § 4a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d GlüStV zur Erteilung einer Erlaubnis zieht das in § 4d Abs. 4 S. 3 GlüStV (zuvor in § 4e Abs. 4 S. 3 GlüStV alte Fassungen) geregelte Verbot unerlaubter Glücksspiele durch den Inhaber einer Erlaubnis oder durch ein mit ihm verbundenes Unternehmen auch auf den Zeitpunkt der Antragstellung vor. Dass mit der Neuregelung über diesen zeitlichen Aspekt hinaus weitere inhaltliche Änderungen erfolgen sollten, ist nicht ersichtlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen